Nr. $\frac{4675}{\text{J. M.}}$ 1848.

Kundmachung.

Durch die gegenwärtige Hemmung des Verkehres mit Ungarn und die hiedurch für die hiesigen Wechselschuldner herbeigeführte Schwierigkeit, sich ihre in Ungarn anzusprechenden Zahlungsmittel in der gehörigen Zeit zu verschaffen, hat sich das k. k. Ministerium der Justiz über Ansuchen der k. k. privilegirten Großhändler und des bürgerlichen Handels-Gremiums bestimmt gefunden, die durch die Ministerial-Erlässe vom 30. October 1848 und vom 5. November 1848 bewilligten Moratorien in folgender Weise zu erweitern.

Für alle in Wien und in den zum Polizei-Bezirke von Wien gehörigen Ortschaften zahlbaren Wechselschulden, welche in dem Zeitraume vom 21. November bis 6. December 1848, beide Tage mit eingeschlossen, zahlbar werden, wird die in dem Wechsel ausgedrückte oder durch das Gesetz bestimmte Zahlungs-Frist dergestalt um einen Monat verlängert, daß sie erst in dem nächstfolgenden Monate, jedoch an dem gleichen Kalender-Tage zu bezahlen sind, an welchem sie ursprünglich zu bezahlen gewesen wären.

Hienach kommt den Wechselschulden, welche erst nach dem 6. December 1848 zahlbar werden, eine Verlängerung der Zahlungs-Frist nicht zu Statten.

In Ansehung jener Wechselschulden, welche in dem Zeitraume vom 6. October bis einschließig 20. November 1848 zahlbar geworden sind, bleibt es übrigens gänzlich bei den Bestimmungen der obenerwähnten Ministerial-Erlässe vom 30. October 1848 und vom 5. November 1848.

Dieses wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Wien am 20. November 1848.

Vom k. k. Ministerium der Justiz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nr. 4075 / J. M. 1848.

Kundmachung.

Durch die gegenwärtige Genehmigung des Vereinsbriefes mit Ungarn und die hiedurch für die hiesigen Wechselschulmer bewirkte Schwierigkeit, sich ihre in Ungarn auszusprechenden Zahlungsmittel in der gehörigen Zeit zu verschaffen, hat sich das k. k. Ministerium der Justiz über Anfuchen der k. k. privilegirten Großhändler und des bürgerlichen Handels-Gremiums bestimmt gefunden, die durch die Ministerial-Erlässe vom 30. October 1848 und vom 3. November 1848 bewilligten Moratorien in folgender Weise zu erweitern.

Für alle in Wien und in den zum Polizei-Bezirke von Wien gehörigen Ortschaften zahlbaren Wechselschulden, welche in dem Zeitraume vom 24. November bis 6. December 1848, beide Tage mit eingeschlossen, zahlbar werden, wird die in dem Wechsel-Text ausgedrückte oder durch das Gesetz bestimmte Zahlungs-Frist vorgestellt um einen Monat verlängert, daß sie erst in dem nächstfolgenden Monate, jedoch an dem gleichen Kalender-Tage zu bezahlen sind, an welchem sie ursprünglich zu bezahlen gewesen wären.

Hiernach kommt den Wechselschulden, welche erst nach dem 6. December 1848 zahlbar werden, eine Verlängerung der Zahlungs-Frist nicht zu Statten.

In Anschung jener Wechselschulden, welche in dem Zeitraume vom 6. October bis einschließig 20. November 1848 zahlbar geworden sind, bleibt es übrigens gänzlich bei den Bestimmungen der obenerwähnten Ministerial-Erlässe vom 30. October 1848 und vom 3. November 1848.

Dieses wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Wien am 20. November 1848.

Vom k. k. Ministerium der Justiz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Rb3244 2. Ex.
K0907